



Stadt T E T T N A N G

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 16. April 2013 hat der Gemeinderat am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich der Schulsportanlagen), die in Trägerschaft der Stadt Tettning sind.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf dem Schulgelände und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Tettning gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Stadt Tettning verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Tettning, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgelände.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Schulgelände ist an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
An Wochentagen, jeweils Montag – Freitag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien jeweils von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (2) Absatz 1 findet außerdem keine Anwendung in den Bereichen für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können durch den Fachbereich Bürgerservice der Stadt Tettnang erteilt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Es darf nicht geraucht werden.
- (5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten).
- (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch sog. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (8) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

(9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes sind untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

(10) Es ist untersagt, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 im Schulgelände von 22 Uhr bis 6 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 Dritte stört oder belästigt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 Alkohol konsumiert;
4. sich entgegen § 7 Abs. 3 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält;
5. entgegen § 7 Abs. 4 raucht;
6. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde verbotswidrig auf das Schulgelände führt;
7. entgegen § 7 Abs. 6 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Stadt Tettnang beauftragte Firma befährt;
8. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch sog. Smartphones) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
9. entgegen § 7 Abs. 8 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
10. entgegen § 7 Abs. 9 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
11. entgegen § 7 Abs. 10 Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblättern zu Werbezwecken verteilt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tett nang, den 18. März 2015

Bruno Walter
Bürgermeister